

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Rundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50, für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr. Vierteljährlich Fr. 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzufenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Vaduz, Freitag

N. 32.

den 12. August 1910.

Amthlicher Teil.

Rundmachung.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst haben in Genehmigung des vom Landesschulrate einstimmig gefassten Beschlusses den Landesschulkommissär Herrn Kanonikus Johann Baptist Büchel zum Direktor der erweiterten Landesschule in Vaduz zu ernennen geruht.

Fürstl. Landesschulbehörde.

Vaduz, am 8. August 1910.

gez. v. In der Maur.

3. 2799. j. 285/375.

Amortisationsedikt.

Auf Grund der Einantwortung vom 1. Mai intabuliert 20. Juli 1860 sind auf dem Grundstück Gschner B. 1 Fol. 419 Kat.-Nr. 23 a/X von 48¹/₂ Mafsen, gehörend dem Rochus Schafhauser in Gschen, zwei Kapitalen, und zwar: für Jakob Mühner in Ruggell im Betrage von 35 fl. 22¹/₂

und für Susanna Mühner geb.

Büchel, Hs.-Nr. 27, in Gampin im Betrage von 16 fl. 27¹/₂

grundpfandrechtl. versichert.

Auf Ansuchen der Anna Maria Witwe Batliner geb. Hasler in Vaduz und des vorgenannten gegenwärtigen Unterpfandseigentümers werden diejenigen, welche auf diese Hypothekforderungen Anspruch erheben, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb 3 Monaten, bis längstens aber zum 15. Oktober 1910 bei diesem ffl. liechtensteinischen Landgerichte anzumelden.

Ist aber diese Ediktfrist fruchtlos verstrichen, so hat das Gericht über gebührenfreie Anmeldung der Gesuchsteller die Amortisation und Löschung der Pfandrechtsverreibungen zu bewilligen.

F. I. Landgericht.

Vaduz, am 2. August 1910.

Schöpf.

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Landtagswahlen. Die am 4. August im Unterlande vorgenommene Wahl hatte nachstehendes Ergebnis: Zu Abgeordneten wurden gewählt im 1. Wahlgange: Franz Josef Marzer Nr.

138 in Gschen mit 63, Lorenz Rind in Vöden mit 55, Jakob Kaiser Nr. 134 in Mauren mit 47, Emil Batliner, Vorsteher in Mauren mit 44 und Franz Josef Hoop, Vorsteher in Ruggell mit 36 Stimmen; zu Ersatzmännern wurden gewählt im 2. Wahlgange: Gebhard Schädler in Nendeln mit 43 und Johann Wohlwend Nr. 24 in Schellenberg mit 42 Stimmen.

Todesfall. Der elfjährige in der Alpe Schattentarpant (Brandnertal) bedienstete Sohn des Triesenberger Gemeindevorstehers Ferd. Bed wurde am 6. August von einer Kuh in den Unterleib gestochen, daß er nach zwanzig Minuten starb.

Wasserversorgung in Vaduz. Am 3. d. Mts. fand unter Intervention des Herrn Regierungschefs und des Herrn Landestechnikers, dann der Gemeinde Vaduz und des Projektanten Herrn Ingenieurs Wagner aus Ravensburg die amtliche Kollaudierung der neuerbauten Wasserleitung statt. Die Gemeinde hatte den Stadtbaumeister Herrn Franz Herles in Feldkirch, welcher die Aufsicht über die Wasserleitung und das Elektrizitätswerk der Stadt Feldkirch führt, als Sachverständigen beigezogen.

Es wurde einstimmig konstatiert, daß die Vaduzer Wasserleitung genau nach den Plänen in musterger Weise hergestellt wurde und daß damit ein Werk geschaffen ist, welches der Gemeinde zum großen Segen gereicht. Allen jenen, die an dem Zustandekommen dieses Unternehmens mitgewirkt haben, insbesondere auch dem Projektanten, welcher sein Bestes geleistet hat und dem rührigen und energischen Ortsvorsteher, der sich um die Durchführung der Arbeiten lebhaft bemüht hat, gebührt der aufrichtige Dank der Bevölkerung, bei der nur eine Stimme der Befriedigung über das Gelingen des Werkes herrscht.

Schadenfeuer. Beim Stall des Karl Hoop Nr. 62 in Schellenberg entstand am 5. August ein nicht gerade bedeutendes Schadenfeuer, das durch Kinder verursacht worden sein soll, aber noch gelöscht werden konnte, bevor es sich weiter ausbreitete.

Personalien. Am 8. August hat sich Herr ffl. Landesassenverwalter M. Keller in Gomersheim (bair. Pfalz) mit Fräulein Marie Defoug vermählt.

Zur Gründung des „Liechtensteiner Freundschaftsbundes Rätia“. Am Sonntag den 14. August findet im Gasthaus zur „Eintracht“ in Gschen eine Versammlung statt behufs Gründ-

ung des „Liechtensteiner Freundschaftsbundes Rätia“. Alle diejenigen Schüler, die die Landesschule in Vaduz oder die Sekundarschule in Gschen absolviert haben, sind freundlich eingeladen, sich um 3 Uhr nachmittags in obgenanntem Gasthause einzufinden. Auf zahlreiche Beteiligung hoffend, zeichnen

Die Proponenten im Namen des Vereins.

Menigkriten aus allen Ländern.

Oesterreich. Feldkirch. Markt am letzten Dienstag. Besuch: mittelm. Erdäpfel per Kilo 10 bis 11 h, Butter per Kilo 2.90 bis 3.10 K, Sauerkäse per Kilo —.90 bis —.95 K, Magerkäse per Kilo 84—90 h, Fischen per Kilo 24 bis 30 h, Salat per Kopf 8 bis 10 h, Kraut per Kopf — h, Kraut per 50 Kilo — K, 4 Stück Eier 40 h.

Schweinemarkt. Auftrieb: schwach. Handel: gedrückt. 1 Paar Spanferkel 40—44 K, Treiber oder Frischlinge per Stück 38—68 K.

— **Abgabe der österreichischen Kaisermanöver.** Die „N. Fr. Presse“ meldet aus Jschl: Der Chef des Generalstabes, Frhr. Konrad v. Hötzendorf, wurde heute vom Kaiser in Audienz empfangen, um über die Beratung im Kriegsministerium betreffend die eventuelle Verlegung oder Abgabe der Manöver Bericht zu erstatten. Nachdem der Kaiser den Vortrag entgegengenommen hatte, verfügte er die vollständige Abgabe der diesjährigen Manöver. Der Grund für diese Abgabe ist der Ausbruch der Pferdekrankheit im 10. Korps, das an den Kaisermanövern teilnehmen sollte.

— **Ein neuer österreichischer Handelshafen.** Wie dem Triester Piccolo geschrieben wird, hat die österreichische Regierung nach langen Erwägungen beschlossen, bei Medolino am Adriatischen Meere, in der Nähe von Pola, einen neuen Handelshafen anzulegen. Durch die Anlage dieses Hafens soll der Hafen in Pola, der bisher als Kriegs- und Handelshafen galt, von allem Handelsverkehr entlastet werden, da er sich bei dem stetigen Anwachsen der österreichischen Flotte als zu klein erwies, um die Kriegs- und Handelsschiffe zugleich aufzunehmen; zudem wurden durch den starken Verkehr der letzteren die Kriegsschiffe häufig in ihrer Bewegungsfreiheit bedeutend gehin-

Die neue liechtenst. Gewerbeordnung.

Vortrag

gehalten am 19. Juni 1910 in Vaduz

von

I. I. Gewerbe-Inspektor Hubert Stippenger.

(Fortsetzung.)

Beim Eintritt eines Betriebsunfalles sind zu gewähren: 1. die Kosten der Krankenpflege und die Verabfolgung von Tagelohnern in demselben Ausmaße, wie beim Eintritt einer Erkrankung, bis zum Abschluß des Heilverfahrens; 2. eine Abfindung in der Höhe des tausendfachen Tagesverdienstes des Verunglückten, wenn vollständige Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird diese Abfindung in das entsprechende Verhältnis gebracht; 3. eine Abfindung in der Höhe des tausendfachen Tagesverdienstes für die Hinterbliebenen, im Falle der Verunglückten mit Tod abgegangen ist. Unter den Hinterbliebenen sind die Witwe bzw. der Witwer und die Kinder bis zum 16. Jahre zu verstehen. Sind Personen des

genannten Verwandtschaftsgrades nicht vorhanden, wohl aber überlebende Eltern, welche von dem Verunglückten unterstützt wurden, so erhalten dieselben den fünfshundertfachen Tagesverdienst als Abfindung.

An Stelle der einmaligen Abfindung kann auch unter besonderen Umständen eine entsprechend hohe Invalidenrente gewährt werden. Bei Eintritt eines Betriebsunfalles werden die statutarischen Leistungen von der Krankenkasse vorschussweise gegeben und steht derselben der Ersatzanspruch an die Unfallversicherungsanstalt zu. Die Versicherungsbeiträge werden vom Unternehmer allein getragen, wenn der Prämienatz 1 1/2 % des Arbeitslohnes nicht übersteigt, von den darüber hinausgehenden Beiträgen sind die Unternehmer berechtigt 40 % dem Versicherten in Anrechnung zu bringen. Von jedem Betriebsunfall, der eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, ist der Regierung längstens innerhalb einer Woche die Anzeige zu erstatten. Es ist zum Schluß dieses Kapitels besonders hervorzuheben, daß die Krankenfürsorge bei jeder

Erkrankung des gewerblichen Hilfsarbeiters einzutreten hat, ob diese Erkrankung mit seiner Beschäftigung im ursächlichen Zusammenhange steht oder nicht. Die Leistungen der Unfallversicherung erfolgen jedoch nur bei Unfällen, welche sich im Betriebe ereignet haben.

Das 5. Hauptstück der Gewerbeordnung handelt von den gewerblichen Genossenschaften. Die genossenschaftliche Organisation steht mit der Einführung des Befähigungsnachweises, sowie mit der Ausgestaltung des Lehrlingswesens im engen Zusammenhange. Auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens macht sich das Bedürfnis nach Zusammenschluß der Gleichgestellten zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen und zur Abwehr von Mißständen geltend. Besonders notwendig wird jedoch heutigen Tages eine feste Organisation für die Gewerbetreibenden, damit bei den sich rasch ändernden Produktionsverhältnissen dem Einzelnen entsprechende Hilfe und Ausbildung geboten werden kann. Aus diesem Grunde wird der freien gewerblichen Organisation die staatliche Unterstützung durch Ausbildung eines